



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen) **Chiemseehof** **Datum**
wie umstehend **(0662) 80 42 Durchwahl** **31. JAN. 1990**
 2285
 Betreff
 wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	UNTERSCHREIBUNG
Z	GE/98
Datum:	- 2. FEB. 1990
Verteilt:	2. FEB. 1990

St. Wimmergerger

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
 Dr. Hueber
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tlx 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche AngelegenheitenStubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-171/26-1990

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

2580/HR Dr. Faber

Datum

31.1.1990

Betreff

Entwurf eines Ingenieurgesetzes 1990; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 91.501/17-IX/1/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Gesetzestext und Erläuterungen stehen in einem gewissen Widerspruch zueinander. Die Formulierung des § 5 "denen diese Berechtigung urkundlich verliehen wurde" deutet klar auf einen konstitutiven Verwaltungsakt hin, während die Erläuterungen hiezu von einer (bloßen) Beurkundung als Nachweis der Berechtigung sprechen. Beides sollte auch im weiteren Gesetzestext (§§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 usw.) im Interesse der Rechtsklarheit nicht vermengt werden, wobei richtig nur die Annahme eines konstitutiven Verleihungsaktes sein kann, wenn die Berechtigung zur Führung einen Verwaltungsakt voraussetzt (siehe auch die Strafbestimmung des § 12), bei dem u.a. die Absolvierung einer mindestens dreijährigen Berufspraxis zu beurteilen ist, die höhere Fachkenntnisse auf dem Gebiet voraussetzt, auf dem die Reifeprüfung abgelegt worden ist.

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor